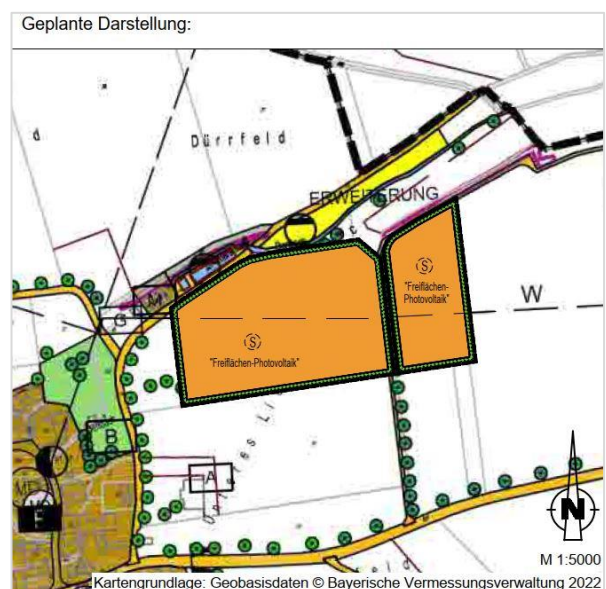
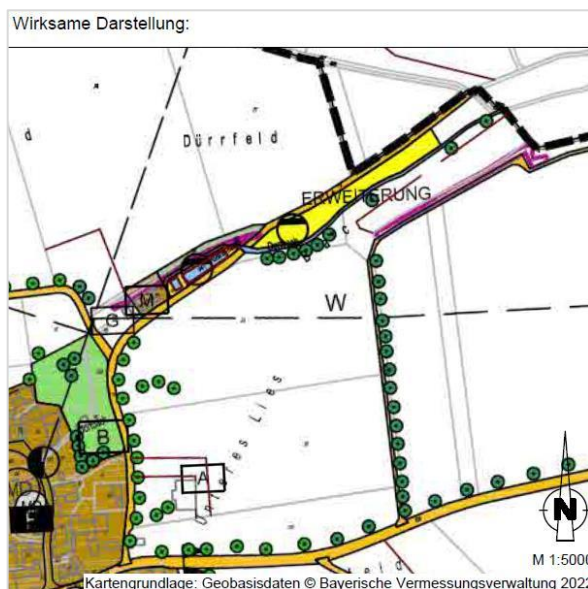




## **13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach**

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“

### **Begründung** - Entwurf -



Planungsstand: 18.10.2023  
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)  
(Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

**Gemeinde:**  
Stadt Wolframs-Eschenbach  
Wolfram-v.-Eschenbach-Platz 1  
91639 Wolframs-Eschenbach

**Planung:**  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH  
Eisenbahnstraße 1  
91438 Bad Windsheim

**Bearbeiter:**  
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Änderungsverfahren .....	2
1.2	Anlass .....	2
<b>2</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP).....	3
2.2	Regionalplan Region 8 Westmittelfranken.....	5
2.3	Alternativenprüfung .....	8
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Änderungsbereiches</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“</b> .....	<b>11</b>
4.1	Geplante Nutzungen .....	11
4.2	Verkehrliche Erschließung .....	11
4.3	Ver- und Entsorgung .....	12
<b>5</b>	<b>Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung</b> .....	<b>12</b>
5.1	Flächenänderung .....	12
<b>6</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>15</b>

## Abbildungsverzeichnis

**Abbildung 1:** Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

**Abbildung 2:** Ausschnitt aus dem Regionalplan RP8 (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

**Abbildung 3:** Übersicht Gemeindegebiet Stadt Wolframs-Eschenbach (BayernAtlas, 2022)

**Abbildung 4:** Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

**Abbildung 5:** Übersicht des Bereiches der 13. Flächennutzungsplanänderung



# 1 Einleitung

## 1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 01.04.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am \_\_.\_\_.2023.

Der Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_.\_\_.2023 bis einschließlich \_\_.\_\_.2023 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am \_\_.\_\_.2023 vom Stadtrat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom \_\_.\_\_.2023, Az: ....., gemäß § 6 BauGB die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am \_\_.\_\_.2023.

## 1.2 Anlass

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich östlich von Selgenstadt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Parallel zur 13. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ aufgestellt.

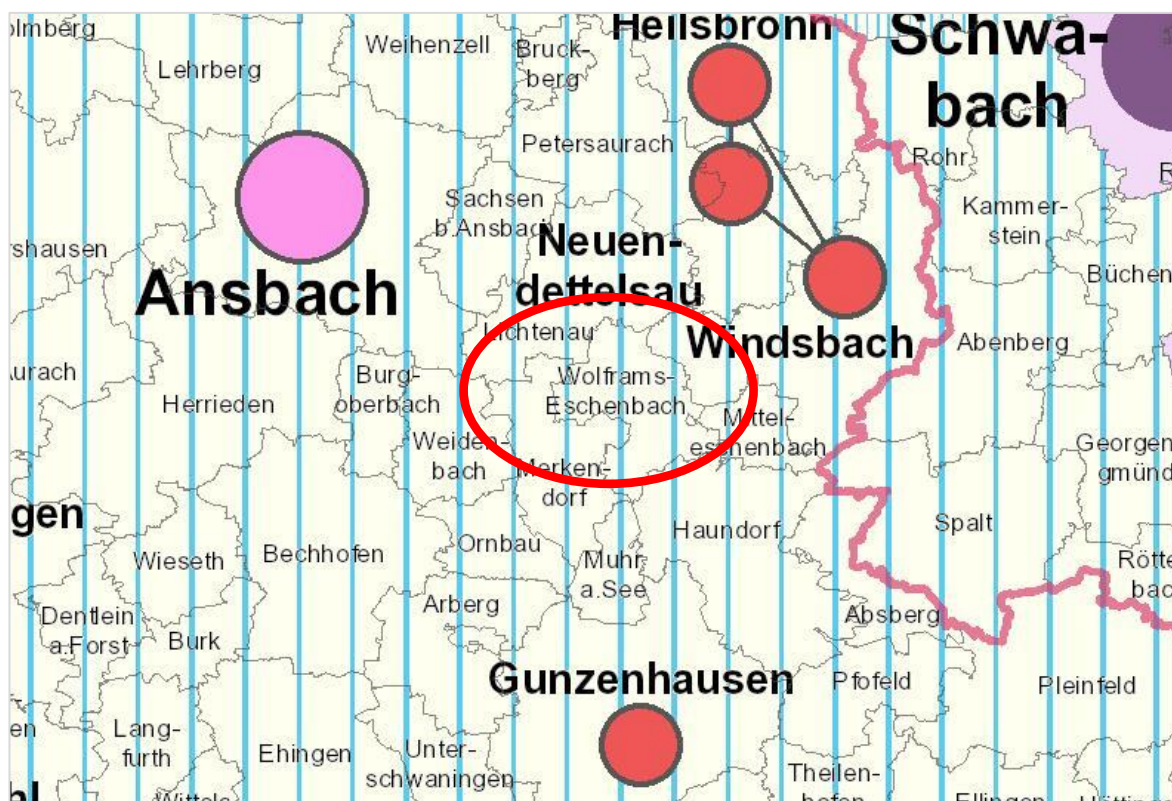
Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

## 2 Planerische Rahmenbedingungen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumliche und sachlich konkretisiert. In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP), Stand 01.06.2023.



**Abb. 1:** Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern  
(Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Das Landesentwicklungsprogramm enthält in Kapitel 6.2 Erneuerbare Energien folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) bzw. Begründungen (B):

#### LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.



### **LEP 6.2.3 Photovoltaik**

„**(G)** In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.“

„**(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

„**(G)** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

„**(B)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.“

„**(B)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

In der Begründung zum Ziel 6.2.1 wird weiter ausgeführt, dass die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dient.

Zum Grundsatz 6.2.3 wird in der Begründung ausgeführt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche beanspruchen und daher zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gleichzeitig wird dargelegt, dass auf Grund der Erfordernisse der Energiewende und der Zielsetzung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene weiterhin Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu gilt in Bayern die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 290), die besagt, dass in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten Freiflächen-PV-Anlagen bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen sind und bezuschlagt werden können.

In Kapitel 7.1 Natur und Landschaft werden folgende Grundsätze und Begründungen ausgeführt:

### **LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

„**(G)** In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.“



„(B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsteile ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u. a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden.“

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Wolframs-Eschenbach im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

## 2.2 Regionalplan Region 8 Westmittelfranken

Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Wolframs-Eschenbach gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes eine flächensparende Errichtung von Solaranlagen und eine Mehrfachnutzung der Fläche anzustreben (RP8 6.2.3.2 Ziele und Grundsätze). Daher sind Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. an vorbelasteten Standorten zu errichten, sofern diese im jeweiligen Gemeindegebiet vorhanden sind (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). In der Begründung zu 6.2.3.3 ist hier eine Auflistung von i. d. R. geeigneten, da vorbelasteten Standorten enthalten.

Weiter sind regionsweit bedeutsame schutzwürdige Täler sowie landschaftsprägende Geländerrücken von einer Bebauung mit Solaranlagen auszunehmen (RP8 6.2.3.4 Ziele und Grundsätze). In der Begründung hierzu wird auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete LB 1 „Bedeutende Talräume“ und LB 2 „Zeugenberge“ verwiesen, die die genannten Landschaftsbereiche umfassen. Schließlich sind Belange der Landwirtschaft zu beachten in der Form, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der landwirtschaftlichen



Nutzung entzogen werden (RP8 6.2.3.5 Ziele und Grundsätze).

Der Änderungsbereich selbst befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet und liegt auch außerhalb des im Regionalplan dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

Schließlich sind Belange der Landwirtschaft zu beachten in der Form, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (RP8 6.2.3.5 Ziele und Grundsätze). Hierzu wird in der Begründung zu 6.2.3.5 weiter ausgeführt, dass besonders der Schutz von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen beachtlich ist; für die Region Westmittelfranken ist als allgemeiner Richtwert eine Bodenwertzahl von über 40 genannt. Für einzelne naturräumliche Einheiten wird ein genauere Orientierungswert angegeben, für die hier vorliegenden naturräumliche Einheit des Mittelfränkischen Beckens liegt dieser Orientierungswert bei einer Bodenwertzahl von ca. 40; dieser wird im Änderungsbereich deutlich unterschritten.



**Abb. 2:** Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Da sich der Änderungsbereich in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) des Wasserschutzgebietes Gersbach befindet, sind auch die diesbezüglichen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zu beachten, die in Kap. 7.2.1.1 des RP8 enthalten sind. Hiernach ist es „... von besonderer Bedeutung, Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, dauerhaft zu sichern und nachhaltig zu nutzen (RP8 7.2.1.1 Grundsatz, Absatz 1) und weiter sollen die „... derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die regionsweit bedeutendsten Erschließungen im südlichen Landkreis Ansbach sowie im Bereich des Marktes Uehlfeld liegen, ... in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.“ (RP( 7.2.1.1. Grundsatz, Absatz 2).

### 2.3 Wasserschutzgebiet Gersbach

Der Änderungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet Gersbach, das mit Verordnung vom 29.03.1988 vom Landratsamt Ansbach festgesetzt wurde und hier in der weiteren Schutzzone



(Schutzzone III). Die Festsetzung dient der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, die Wasserentnahme erfolgt durch die Stadtwerke Ansbach.

Lt. Verordnung ist in der weiteren Schutzzone u. a. die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben und betrieblichen Anlagen verboten, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden (Punkt 3.2 der Verordnung). Diesbezüglich sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Selgenstadt“ entsprechende Festsetzungen und Hinweise enthalten.

Weiter ist die Errichtung bzw. Erweiterung sonstiger baulicher Anlagen verboten, sofern das Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet wird, deren Dichtheit, einschließlich der Entwässerungsleitungen, vor Inbetriebnahme sowie in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird (Punkt 3.3 der Verordnung). Bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks fällt kein Abwasser an, daher sind auch keine Entwässerungsanlagen erforderlich.

In der Verordnung ist unter Punkt 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung die Durchführung von Bohrungen verboten, wenn „dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmudungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden“. Zur Einhaltung dieser Vorgabe sind entsprechende Festsetzungen und Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 enthalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat in seiner Ergänzung vom 09.09.2022 zur Stellungnahme vom 19.08.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung darauf hingewiesen, dass für die bauliche Umsetzung der PV-Anlage das LfU-Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ zu beachten ist. Nachfolgend sind die Maßgaben aufgelistet, unter denen i. d. R. Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind:

- Die Anlage erfolgt auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen oder Konversionsflächen.
- Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.
- Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.
- Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.
- Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.





- Die Wiederverfüllung von Leitungsgräben ist nur mit dem ursprünglichen Erdaushub und sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird, zulässig.
- Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Weitergehende Ausführungen zu diesen Maßgaben und deren Einhaltung über textliche Festsetzungen und Hinweise sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten.

## 2.4 Alternativenprüfung

Der vorgesehene Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich am östlichen Ortsrand von Selgenstadt in direkter Nachbarschaft zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, der hier an den Ortsrand ausgesiedelt ist und dessen Standort auch im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Nördlich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich die ehem. Kläranlage des Ortsteiles Selgenstadt (siehe Darstellung im Flächennutzungsplan). Der für die Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Standort weist somit keine der in der Liste der Begründung zu RP8 6.2.3.3 genannten Vorbelastungen auf, ist aber auf Grund der benachbarten Nutzungen bereits anthropogen beeinflusst und daher geeignet für die Errichtung des Solarparks. Dies wird v. a. im Vergleich mit anderen Standorten im Umfeld von Selgenstadt deutlich, die keinerlei Bebauung o. ä. aufweisen.

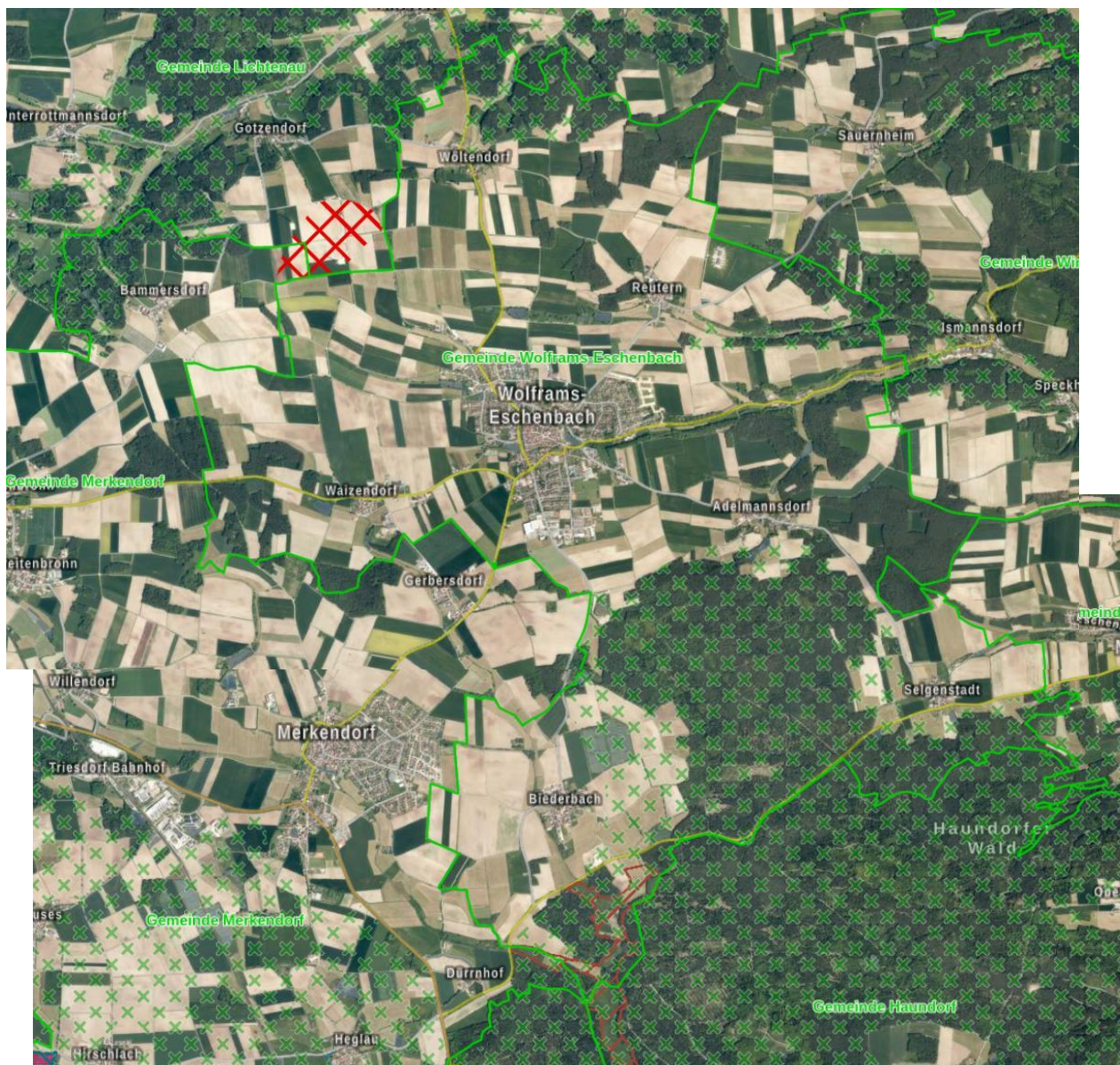
Im Gemeindegebiet der Stadt Wolframs-Eschenbach sind vorbelastete Standorte im Sinne der Liste zu RP8 6.2.3.3 nicht gegeben bzw. nicht (mehr) verfügbar. Es befinden sich keine Autobahnen oder Bundesstraßen im Gemeindegebiet, keine Bahntrassen und auch keine 110 kV-Freileitungen. Das Straßennetz umfasst neben der Staatsstraße St2220 im Weiteren lediglich Kreis- und Gemeindestraßen. Die Staatsstraße St2220 verläuft von Merkendorf kommend weiter in östliche Richtung und befindet sich hier im Talraum des Gänsbaches. Auf der ehem. Deponie südlich des Hauptortes Wolframs-Eschenbach wurde bereits eine PV-Anlage errichtet, Abbaugelände von Bodenschätzen sind nicht vorhanden.

Weitere genannten Vorbelastungen in Form großflächiger Ansammlungen von landwirtschaftlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden (s. Abb. 3). Eine gewisse Häufung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist im Bereich östlich von Biederbach gegeben.

Im Nordwesten von Wolframs-Eschenbach befinden sich mehrere Windkraftanlagen, die sich an die Anlagen im Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 7 Stadt Merkendorf/Markt Lichtenau anschließen. Das Umfeld der WKA ist als vorbelasteter Standort für die Ansiedlung weiterer Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien geeignet. Für einen Teil der Anlagen läuft demnächst die EEG-Förderung aus und es werden z. Zt. Überlegungen zur Nachnutzung angestellt. Vor einer abschließenden Entscheidung über das weitere Vorgehen können keine Angaben zu geeigneten Flächen für PV-Anlagen im Bereich der WKA und deren Umfeld



gemacht werden und konkrete Planungen sind daher nicht möglich.



**Abb. 3:** Übersicht Gemeindegebiet Stadt Wolframs-Eschenbach (BayernAtlas, 2022)

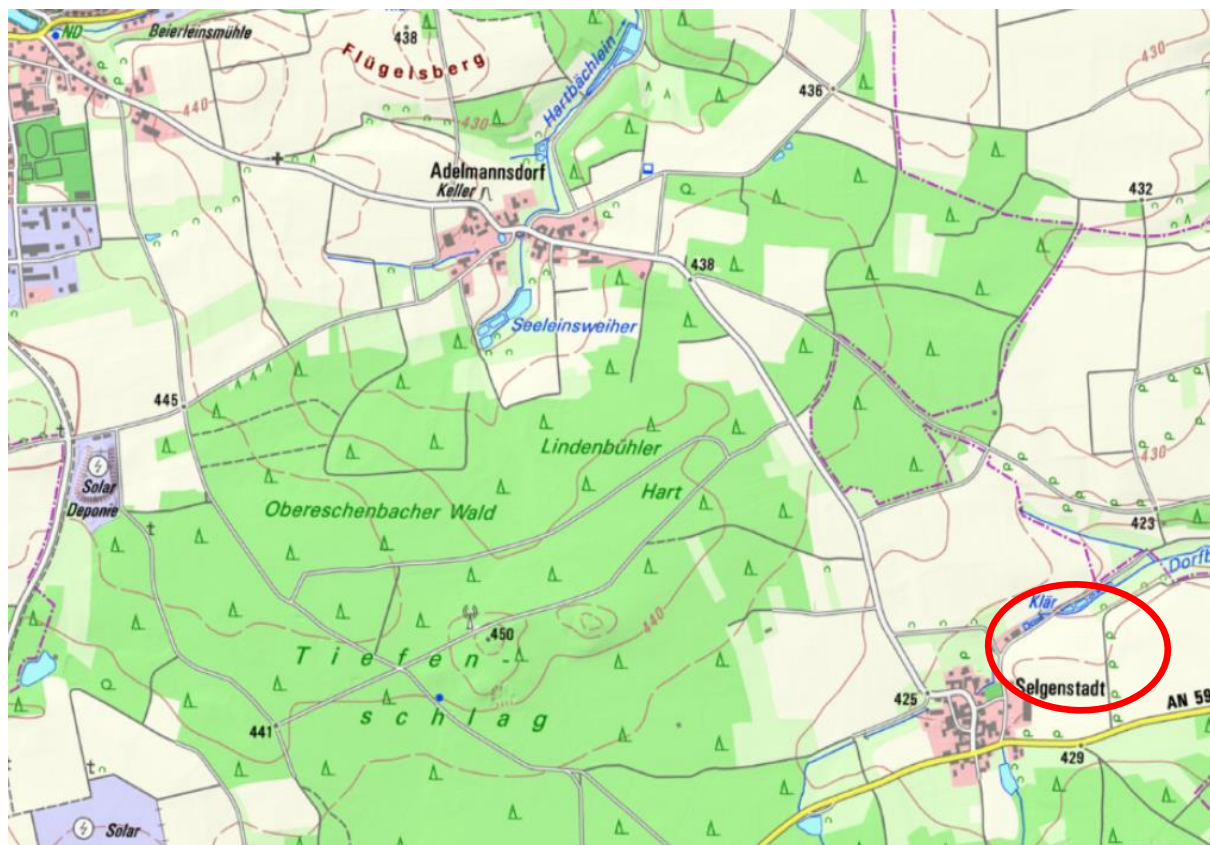
Andere Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien wie Biogasanlagen sind im Gemeindegebiet zwar vorhanden, befinden sich jedoch in ähnlichen Ortsrandlagen wie der Aussiedlerhof in Selgenstadt. Da es sich um einen Vorhabenträger aus dem Ortsteil Selgenstadt handelt, ist eine Situierung der geplanten Anlage im Umfeld von Selgenstadt naheliegend.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist nicht betroffen, der geplante Standort liegt weiter nördlich.



### 3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Stadt Wolframs-Eschenbach liegt im Süden des Landkreises Ansbach. Das Änderungsgebiet befindet sich östlich von Selgenstadt, einem Ortsteil, der südöstlich der Stadt Wolframs-Eschenbach liegt. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich die Kläranlage sowie eine dafür vorgesehene Erweiterungsfläche, westlich schließt sich die bebaute Ortslage an. In ca. 200 m Entfernung in südliche Richtung verläuft die Kreisstraße AN 59.



**Abb. 4:** Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist landwirtschaftlich geprägt, wird jedoch auf drei Seiten in unterschiedlichen Abständen von durchgängigen Waldflächen eingerahmt, die als vertikale Strukturen das Landschaftsbild dominieren. Der Bachlauf des Dorfbaches weist nur in Ortsnähe am ehem. Kläranlagenstandort gewässerbegleitende Gehölze auf in der Feldflur befinden sich weiter in östlicher Richtung Gehölze, der Bachlauf selbst ist gehölzfrei und daher der Verlauf nur im Nahbereich erkennbar. Die offene Feldflur erstreckt sich in östliche Richtung zur Nachbargemeinde Mittleschenbach hin und prägt das Landschaftsbild in diesem Bereich.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ identisch und umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 98, 101 und 102 der Gemarkung Selgenstadt, Stadt Wolframs-Eschenbach. Er hat eine Größe von ca. 5,38 ha.



## **4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“**

### **4.1 Geplante Nutzungen**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ befindet sich im südlichen Gemeindegebiet von Wolframs-Eschenbach, östlich des Ortsteiles Selgenstadt.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 5,38 ha, die Fläche des Sondergebietes ca. 4,48 ha. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Ausgleichsflächen, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt werden, liegen innerhalb des Plangebietes:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche der Fl.-Nr. 98, Gmkg. Selgenstadt)  
Pflanzung einer dreireihigen Strauchhecke

Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche der Fl.-Nr. 98, Gmkg. Selgenstadt)  
Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes

Ausgleichsfläche A 3 (Teilfläche der Fl.-Nr. 98, Gmkg. Selgenstadt)  
Pflanzung von einreihigen Strauchabschnitten

Ausgleichsfläche A 4 (Teilflächen der Fl.-Nrn. 101 und 102, Gmkg. Selgenstadt)  
Pflanzung von einreihigen Strauchabschnitten

Ausgleichsfläche A 5 (Teilflächen der Fl.-Nrn. 101 und 102, Gmkg. Selgenstadt)  
Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes

Weiter werden zwei artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugeordnet.

### **4.2 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Zufahrt kann ausgehend von der südlich verlaufenden Kreisstraße AN 59 erfolgen, von der ein befestigter Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 100/1, Gmkg. Selgenstadt) abzweigt. Von diesem Wirtschaftsweg kann sowohl die westliche Teilfläche auf Fl.-Nr. 98 erreicht werden als auch die östliche Teilfläche auf den Fl.-Nrn. 101 und 102.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.



### **4.3 Ver- und Entsorgung**

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

## **5 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung**

### **5.1 Flächenänderung**

#### **Derzeitige Situation**

Mit der vorliegenden 13. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Wolframs-Eschenbach als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Weiter ist im Flächennutzungsplan zwischen den zwei Teilflächen des Änderungsbereiches eine geplante Baumreihe dargestellt, die zwischenzeitlich zumindest in Abschnitten angelegt wurde. Die Baumpflanzungen sind auf der Fl.-Nr. 100/2, Gmkg. Selgenstadt, erfolgt, diese Fläche ist im Ökoflächenkataster als sonstige Fläche erfasst (ÖFK-ID 166 316). Die nördlich der westlichen Teilfläche dargestellte geplante Baumreihe ist durch Pflanzungen auf Fl.-Nr. 96, Gmkg. Selgenstadt) hergestellt worden; auch hier handelt es sich um eine Fläche, die im Ökoflächenkataster als sonstige Fläche erfasst ist (ÖFK-ID 166 307).

Im Änderungsbereich verläuft eine unterirdische Wasserleitung, diesbezüglich werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Anforderungen des Leitungsbetreibers über zeichnerische und textliche Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenenergie Selgenstadt“ berücksichtigt.

#### **Änderung**

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen. Der unterirdische Leitungsverlauf bleibt unverändert, ebenso die zeichnerische Darstellung der geplanten Baumreihe.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

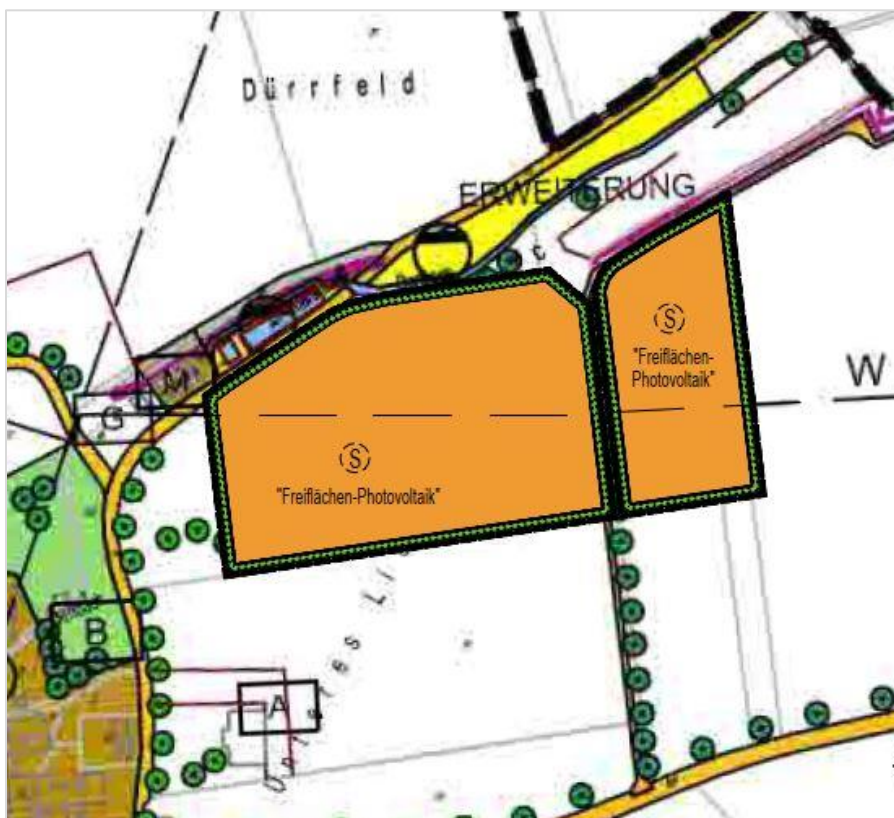


Abb. 5: Übersicht des Bereiches der 13. Flächennutzungsplanänderung



## 6 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



## 7 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2013): Merkblatt 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten; Stand Januar 2013
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 08.09.2023
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023. Text- und Planteil. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter [www.risby.bayern.de](http://www.risby.bayern.de). Zuletzt aufgerufen am 07.08.2023
- Ingenieurbüro Härtfelder (2023): Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Sondergebiet „Solarpark Sonnenkraft Selgenstadt“
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken. Ansbach
- Stadt Wolframs-Eschenbach (2010): Flächennutzungs- und Landschaftsplan Wolframs-Eschenbach - einschließlich 1. bis 3. Änderung, digitalisierte Fassung, Stand 25.02.2010
- Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet in den Städten Windsbach und Wolframs-Eschenbach und in der Gemeinde Mitteleschenbach (Landkreis Ansbach), in den Städten Abenberg und Spalt (Landkreis Roth) und in der Gemeinde Haundorf (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung Erschließungsgebiet Gersbach der Stadt Ansbach vom 29.03.1988